

vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von P. Kirchner, Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4. In Magdeburg in der Kreuzschen Buchhandlung, Breitenweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 131.

Halle, Mittwoch den 7. Juni
Hierzu eine Beilage.

1848.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Bank auch in diesem Jahre Darlehne auf Wolle gewähren wird.
Berlin, den 3. Juni 1848.
Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Deutschland.

Berlin, d. 5. Juni. Der Bischof des Bisthums Ermland, Dr. Gerig, ist nach Frankfurt a. M. von hier abgereist.

Das Schuggeld, welches noch von vielen Domainen-Ämtern und Privat-Dominien als gutherrliches Gefälle erhoben wird, ist schon lange Gegenstand von Beschwerden.

Aus den Zeiten der vormaligen Erbunterthänigkeit herkommend, lastet es nur auf der dürftigsten Einwohner-Klasse, den Miethern, Einliegern und anderen Schutzverwandten in den betreffenden Landgemeinden und Mediatstädten. Der gutherrliche Anspruch darauf beruht auf dem Publikandum vom 8. April 1809 und in den vormalig sächsischen Landestheilen auf der Verordnung vom 18. Januar 1819, wodurch die Einwohner der gedachten Klasse in Folge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit zwar von den üblichen Schutzdiensten befreit, aber verpflichtet wurden, das bis dahin observanzmäßige jährliche Schuggeld, als eine Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, noch ferner an ihre Gutsherren zu entrichten, bis wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet werden würde. Mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche Sw. Königl. Majestät bereits in Aussicht gestellt haben, wird nun zwar das Schuggeld als deren Ausfluß überall von selbst hinwegfallen müssen. In den Staats-Domainen erscheint aber dessen sofortige Abschaffung nothwendig.

An sich ist der Rechtsgrund für diese Abgabe in den Domainen nicht ohne allen Zweifel, da die angeführten Verordnungen zu deren Forterhebung nur die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehenen Privatdominien zu ermächtigen scheinen. Wenn gleichwohl nach aufgehobener Erbunterthänigkeit das Schuggeld auch in den Domainen behalten wurde, so geschah dies, weil man, wie mit den Rittergütern, so auch mit den Domainen, die Gerichtsbarkeit als ein besonderes Recht für verbunden erachtete und mithin annahm, daß auch in den Domainen-Ortschaften die Justiz als Patrimonialgerichtsbarkeit administriert werde. Diese Ansicht ist in den Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gesetzen von 1810—12 mehrfach anerkannt und seitdem im gesetzlichen Wege nicht berichtigt, widerspricht aber der Natur der Sache und dem Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit als eines vom Staate gewissen Personen oder Gütern besonders beigelegten Rechts, da der Staat, der Eigentümer der Domainen, schon gesetzlich der oberste Inhaber aller Gerichtsbarkeit ist. Stehen

die Bewohner der Domainen hiernach unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Staats, so würde es die Rechtsgleichheit verletzen, fernerhin gewissen Klassen derselben, die in ihren gerichtlichen Angelegenheiten ohnehin die gesetzlichen Spotteln zahlen müssen, als Beihülfe zu den Jurisdiktions-Lasten noch eine besondere fortlaufende Abgabe zur Staats-Kasse anzufinnen, von welcher alle übrigen Bürger des Staats unter dessen unmittelbarer Gerichtsbarkeit frei sind. Hierzu kommt, daß an manchen Orten das Schuggeld wahrscheinlich nur eine Abgeltung der bis zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit schuldig gewesenenen Schutzdienste ist, also schon mit diesen hätte fortfallen können, so weit letztere nicht bereits früher gesetzlich umgewandelt waren.

Sodann ist nicht zu verkennen, daß diese Abgabe den Pflichtigen, welche meistens zu den Tage-Arbeitern gehören und von der Hand in den Mund leben, bei ihren übrigen Staats- und Kommunallasten und bei dem gesunkenen Verkehr an vielen Orten sehr schwer fällt. Theils deshalb, theils ihres zweifelhaften Ursprungs und ihrer Ungleichmäßigkeit wegen, — denn sie wird je nach der Orts-Observanz in den verschiedensten Jahres-Beträgen, an manchen Orten wiederum gar nicht gefordert, — ist aber die Abgabe seit Jahren die Quelle vielfacher Prozesse geworden, so daß ich, obgleich der bei der Staats-Kasse dadurch entstehende Ausfall jährlich gegen 22,000 Rthlr. betragen kann, es doch für Pflicht halte, bei Sw. Majestät allerunterthänigst zu beantragen:

mich durch huldreiche Vollziehung des anliegenden Entwurfs zu ermächtigen, in allen Domainen-Ortschaften diese Abgabe erlassen und die Reste niederschlagen zu dürfen.

Berlin, den 12. Mai 1848.

(gez.) Hansemann.

An des Königs Majestät.

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai c. will ich Sie hierdurch ermächtigen, in sämtlichen Domainen-Ortschaften der Monarchie das sogenannte Schuggeld, insoweit dasselbe bisher noch von Miethern, Einliegern und anderen Schutzverwandten auf Grund des Publikandums vom 8. April 1809, welches durch die Ordre vom 24. Oktober 1810 auf den ganzen damaligen Umfang des Staats ausgedehnt ist und beziehungsweise nach der Verordnung vom 18. Januar 1819 zur Staatskasse erhoben wurde, für die Zukunft zu erlassen und alle Reste dieser Abgabe niederzuschlagen.

Sanssouci, den 31. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contra sign.) Hansemann.

An den Staats- und Finanz-Minister Hansemann.

Berlin, d. 31. Mai. (Pr. Staats-Anz.) Aus dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten geht uns folgende Mittheilung zu: Eine der nächsten Folgen der auf dem Gebiete des Staatslebens eingetretenen Veränderungen

muß eine Reorganisation des Schul- und Erziehungswesens sein. — Je umfassender die Bethheiligung des Volkes im konstitutionellen Staate an der Leitung der öffentlichen und Gemeinde-Angelegenheiten wird, desto mehr ist das Heil der Gemeinde und des Staates von der geistigen und sittlichen Kraft des Volkes abhängig. Den preussischen Staat trifft die Nothwendigkeit, der National-Erziehung eine breitere und umfassendere Grundlage zu geben, nicht unvorbereitet. Nichtsdestoweniger steht eine dem gegenwärtigen Staats- und Volksleben würdig entsprechende Reorganisation zunächst des Volksschulwesens mit der Verfassung des Staates selbst und der einzelnen Gemeinden, mit den Bestimmungen über die Aufbringung der Staats- und Gemeinde-Lasten, so wie mit der Gestaltung der sozialen und kirchlichen Verhältnisse, in so engem Zusammenhang, daß diese Reorganisation im großen Ganzen ihre Erledigung nur auf dem Wege der Gesetzgebung wird finden können, während bis dahin die Verwaltung es sich immer schon wird angelegen sein lassen, einzelne mit dem gegenwärtigen Zustand des Staats- und Volkslebens nicht vereinbare Mängel und Uebelstände auf dem Gebiet des Volksschulwesens, so weit zulässig, auf dem administrativen Wege zu beseitigen. Die verschiedenen Stadien der verfassungsmäßigen Vorbereitung des erforderlichen Gesetzes werden den bei der Unterhaltung und Organisation des Volksschulwesens Bethheiligten ausreichende Gelegenheit zur Vertretung ihrer Ansichten und Interessen darbieten. Auf der anderen Seite aber mußte es, was namentlich die innere Organisation der Volksschule und die Stellung der Lehrer zu derselben betrifft, der Sache förderlich erscheinen, die aus der eigenen Erfahrung der Lehrer hervorgegangenen Ansichten und Wünsche in einer Weise kennen zu lernen, welche geeignet sein möchte, für die weiteren Maßnahmen einen zweckmäßigen Anhalt darzubieten. Da indessen in letzterer Beziehung die vielfachen bereits eingegangenen Petitionen zum Theil auf nicht überall haltbaren Voraussetzungen beruhen und mitunter Vorschläge machen, die theils unausführbar, theils im eigenen Interesse der Volksbildung und der Lehrer nicht ohne Bedenken erscheinen, so hat es der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten für das Angemessenste gehalten, unter Heranziehung von Kräften, die nach ihrer Stellung zum Volksschulwesen die erforderlichen thatsächlichen Aufklärungen zu einer richtigen Auffassung der bezüglichen Fragen im Ganzen zu geben vermögen, eine freie, aber ordnungsmäßige Berathung sämtlicher Lehrer an den Volksschulen herbeizuführen. Zu dem Ende ist bereits der Zusammentritt der Volksschullehrer zu Kreisversammlungen unter dem Vorsitz der Landräthe und Schulinspektoren und der von ihnen gewählten Deputirten zu Provinzialversammlungen, zu welchen auch die Schulräthe und Seminar-Direktoren gehören werden, angeordnet. Es steht zu erwarten, daß aus diesen Konferenzen, welche den Lehrern Gelegenheit geben sollen, ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich des Volksschulwesens vorzutragen, zweckmäßige Anhaltspunkte für die weitere verfassungsmäßige Vorbereitung eines Schulgesetzes hervorgehen werden, welches, an die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse sich besonnen anschließend, eine Bildung und Erziehung des gesammten Volkes als Ziel hinstellt, ohne die der weiteren Entwicklung des Staates auf der begonnenen Bahn der unentbehrliche Grundstein fehlen würde.

Koblenz, d. 3. Juni. Der Oberpräsident Eichmann wurde gestern durch den Telegraphen nach Berlin berufen, um, wie es heißt, an den Berathungen über die innere

Verwaltung des Landes Theil zu nehmen, und reiste darauf schon am Nachmittage mit dem Dampfboote nach Köln ab.

Breslau, d. 3. Juni. Die Nachricht, daß der Oberpräsident der Provinz, Hr. Pinder, in seinem Amte zu verbleiben gewillt sei, bestätigt sich vollkommen. Hr. Pinder hat erst dann auf den Wunsch des gesammten Ministeriums sich entschlossen, in seiner Stellung auszuharren, als ihm dasselbe die Beweggründe für seine hier in Betracht kommenden Entschliesungen klar dargelegt.

Erfurt, d. 4. Juni. Am 2. Juni Abends hatten wir hier eine Arbeiterversammlung, in der sich der Unwille gegen einen hiesigen Bürger äußerte, da derselbe über einen beim Volke beliebten Mann, welcher gebrechlich ist, fortwährend spöttelte. Nach dem Schlusse der Versammlung zogen die Arbeiter in Begleitung Tausender von Neugierigen vor die Wohnung des Bürgers und brachten demselben eine Ragenmusik. Am 3. Juni Abends versammelten sich die Arbeiter wieder und zogen dann in Masse vor die Wohnung des Grafen v. Keller, brachten ihm eine Ragenmusik und fingen schon an, demselben die Fenster einzuwerfen, als noch zu rechter Zeit die Bürgerwache ankam, worauf sodann das Volk gegen diese ihren Zorn ausließ. Es entstand ein förmlicher Kampf, wobei zwei der achtbarsten Bürger getödtet und acht andere schwer verwundet wurden. Nun wurde Generalmarsch geschlagen, das Militär rückte heran, selbst Kanonen wurden aufgeföhren, und so wurde für diesen Abend die Ruhe hergestellt; allein heute Abend befürchtet man noch Schlimmeres. (D. A. 3.)

Frankfurt a. M., d. 3. Juni. Der letzte und wichtigste Theil der heutigen Tagesordnung war die Berathung über die provisorische Centralgewalt. Der Prioritätsausschuß hatte sich für den Antrag des Abg. Simon (aus Trier) erklärt, daß alle hierauf bezüglichen Anträge an eine eigene Commission von 15 Mitgliedern verwiesen werden möchten. Abg. Simon sprach in wenigen, aber kräftigen Worten für Begründung einer Vollziehungsgewalt. Die Constituirende Versammlung werde derselben vielleicht gegen Anarchie und Unordnung bedürfen, vielleicht auch gegen Diejenigen, welche die Ordnung, d. h. die alte, gegen die neue, vom Reichstag einzuführende Ordnung aufrechtzuerhalten müßten. Es handle sich darum, eine starke Centralgewalt zu schaffen, sowohl dem Auslande gegenüber (Polen, Italien, Dänemark), als gegen die separatistischen Gelüste im Innern Deutschlands; es handle sich darum, jedem Widerstande gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung kräftig entgegenzutreten. (Lebhafte Beifall.) Nach kurzer Debatte wurde der Antrag des Abg. Simon mit entschiedener Mehrheit angenommen und der Ausschuß alsbald nach der öffentlichen Sitzung gewählt. Er besteht aus v. Erbschüler, M. v. Gagern, v. Meyern, v. Sauten, Flottwell, Dahlmann, v. Lindenau, Claussen (Schriftführer), Stedtman (erstem Vorsitzenden), Würth (Stellvertreter des Vorsitzenden), Zenetti, Blum, Duncker, v. Raumer und Wippermann. — Von der linken Seite ist folgende öffentliche Erklärung in Umlauf gesetzt und zur Unterschrift aufgelegt:

Offene Erklärung. Wir Unterzeichnete, Abgeordnete zur deutschen Constituirenden Nationalversammlung, wollen für Deutschland diejenige Verfassung, welche die Souverainität des deutschen Volkes für immer sichert. Wir wollen daher eine aus der freien Wahl Aller hervorgehende Vertretung des deutschen Volkes. Wir wollen eine vollziehende Centralgewalt, von der Nationalversammlung auf Zeit gewählt und ihr verantwortlich. Wir wollen, daß die Grundrechte des deutschen Volkes sofort festgestellt, verkündigt und gegen jeden möglichen Eingriff der Einzelregierungen sichergestellt werden.

Wir wollen, daß die einzelnen deutschen Staaten, indem sie zu einem Bundesstaate zusammentreten, von ihrer Selbstständigkeit so viel aufgeben, als die Nationalversammlung zur Errichtung des Gesamtstaates nothwendig erklärt. Wir wollen, daß die Nationalversammlung im Uebrigen den Einzelstaaten überläßt, ihre Verfassung zu bestimmen, sei es in Form der constitutionellen Monarchie, sei es in Form der Republik, unbeschadet jedoch der von der Nationalversammlung zu sichernden Volksrechte. Frankfurt a. M., d. 2. Jun. 1848.

Karlsruhe, d. 1. Juni. Die „Karlsru. Ztg.“ berichtet: Ob eine in Aussicht stehende, länger dauernde Besetzung des Seekreises auch nöthig sei, hört man oft fragen. Wir glauben, nach den Nachrichten, die man über die Neußerungen und Hoffnungen der politischen Flüchtlinge hört und liest, die Frage unbedingt bejahen zu dürfen. Wie Anfangs Mai das Gerücht den 15. als den Tag eines großen Schlages bezeichnete — der denn auch wirklich in Berlin, Wien, Paris und Neapel versucht wurde — so werden jetzt die Pfingsttage wieder roth angezeichnet. Braucht sich die Regierung auch nicht zu fürchten vor solchen Drohungen, die ihr nicht verborgen bleiben können, so ziemt es ihr doch, zu zeigen, daß sie bereit sei und gerüstet. — Von verschiedenen Seiten sind Hecker und Struve zur Wahl als Reichstags-Abgeordnete vorgeschlagen.

Hannover, d. 1. Juni. Gestern haben sich hier die Straßentumulte erneuert und die Bürgerwehr war wieder zum Einschreiten genöthigt. Um 11 Uhr war die Ruhe hergestellt. Mehrere der Rädelshörer sind gefangen genommen worden.

Mendelsburg, d. 31. Mai. Die zweite Batterie des hier in Kronwerk liegenden Artillerie-Regiments hat bei der heute abgehaltenen Löhnung beinahe Mann für Mann die Löhnung eines Tages zur Stiftung einer deutschen Flotte gegeben. Die Offiziere und Unteroffiziere (sogar die Bertheilratheten) haben ebenfalls in gleichem Verhältniß dazu beigetragen.

Mendelsburg, d. 2. Juni. Die Bundestruppen büßten in der Affaire vom 28. Mai ein an Todten 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 18 Mann; an Verwundeten 7 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 132 Mann; an Vermißten 40 Mann — zusammen 210 Mann.

Schweiz.

Bern, d. 31. Mai. In der gestrigen Sitzung der Tagtagung war die Motion von Genf wegen der Ereignisse in Neapel an der Tagesordnung. Vorerst wurden Schreiben der schweizerischen Consuln aus Livorno, Neapel und Mailand verlesen. Aus allen diesen Schreiben ergiebt es sich, daß die Ereignisse in Neapel die Sympathien für die Schweizer in Italien bedeutend abgekühlt haben. In Livorno stand eine ernste Demonstration gegen den Consul bevor. Der Consul von Mailand rath davon ab, bei der gegenwärtigen Stimmung einen besonders Gefandten für die Handelsverhältnisse nach Mailand zu schicken. Genf als Antragsteller stellt die Behauptung auf, daß die Capitulation mit Neapel faktisch dahin gefallen sei, indem dieselbe mit dem Königreich beider Sicilien abgeschlossen wurde, Sicilien aber sich von Neapel getrennt habe; zudem bestehe jetzt in Neapel keine gesetzliche Regierungsgewalt mehr. Zürich trägt darauf an, daß die Tagtagung die bei den Capitulationen theilhaftigen Cantone einlade, dahin zu wirken, daß die Schweizertruppen, wenn sie nicht gegen auswärtige Feinde Italiens verwendet werden können, zurückberufen werden.

Bern, d. 1. Juni. Bei der Abstimmung über den Antrag Genf's auf Zurückberufung der Schweizertruppen aus Neapel, blieben alle Anträge in der Minderheit, mit Ausnahme desjenigen von Thurgau. Derselbe bezweckt: 1) Einladung an die betreffenden Cantone, Untersuchungen über den Sachverhalt anzustellen (16 $\frac{1}{2}$ Stimmen). 2) Durch Einverständnis der theilhaftigen Cantone Unterhandlungen anzubahnen, um die Auflösung der Regimenter zu erzielen (15 $\frac{1}{2}$ Stimmen).

Italien.

Bozen, d. 30. Mai. Privatbriefe mit der heutigen Post dahier eingetroffen melden, übereinstimmend mit der Erzählung eines Reisenden, daß unsere Armee am 27. Mai von Verona eine vereinigte Bewegung vorwärts unternommen, in Folge welcher die Piemontesen aus ihren Verschanzungen bei Villafranca, Sommacampagna, Pastrengo u. s. f. gedrängt wurden, und über den Mincio sich zurückgezogen haben. Peschiera, in letzter Zeit täglich beschossen und berannt, ist entsetzt; unser Heer, freudig bewegt, endlich angreifen zu können, wird Karl Albert die Entscheidungsschlacht bieten. Der linke Flügel der Piemontesen dürfte gar leicht in eine verzweifelte Stellung gerathen und theilweise zwischen dem Gardasee und der Etsch eingeklemmt sich ergeben müssen. Die tirolischen Grenzen sind durch die Concentrirung der Truppen und Schützenkompagnien von der Etsch bis an die Chiese stark besetzt, und voraussichtlich werden diese Tappern zur Unterstützung und Vollführung der Absichten des Hauptheeres eine Bewegung gegen das Brescianische unternehmen. Feldmarschalllieutenant v. Welden ist schon vor einigen Tagen mit der Reserve, in ungefährl. 8000 Mann bestehend, bis Conegliano vorgerückt.

Mailand, d. 31. Mai. Peschiera ist endlich wirklich eingenommen, oder besser, es hat sich in entscheidenden Augenblicke ergeben. Sie können auf die Richtigkeit dieser Nachricht diesmal zählen. — Karl Albert ist leicht am Backen unter dem Auge verwundet; sein Sohn am Schenkel, beide nicht gefährlich. — Zu gleicher Zeit fiel ein Gefecht bei Pastrengo vor, worüber die Details fehlen; doch war dasselbe glücklich für uns. — Heute Abend ist hier große Illumination. (Vgl. d. Artikel Bozen.) (Frankf. Z.)

Neapel, d. 25. Mai. König Ferdinand hat heute folgende Proclamation an sein Volk erlassen:

Neapolitaner! Tief betrübt über die traurigen Ereignisse des 15. Mai ist es unser lebhafter Wunsch, deren Folgen, so weit es menschenmöglich ist, zu verfechten. Unser fester Entschluß und unänderlicher Wille ist, die Constitution vom 10. Februar rein und unbesiegt zu erhalten. Dieselbe, als die alleinige, die sich mit den wahren und gegenwärtigen Bedürfnissen dieses Theiles von Italien verträgt, wird der Pfeiler sein, auf den sich die Schicksale unserer geliebtesten Völker und unserer Krone stützen. Die gesetzgebenden Kammern werden in kurzem zusammenberufen, und die Weisheit, die Standhaftigkeit und Klugheit, die wir von ihnen erwarten, werden uns kräftig unterstützen in allen jenen Theilen der öffentlichen Sache, die weise und nützliche Reformen nöthig haben. Nehmt daher Eure gewohnten Beschäftigungen wieder auf, vertraut mit ganzem Herzen in unsere Rechtlichkeit, unseren Glauben, in unseren heiligen, freiwilligen Schwur und lebt in der vollsten Gewißheit, daß es unser unermüdetes Bestreben sein wird, so bald als möglich mit dem gegenwärtigen, ausnahmsweisen und vorübergehenden Zustande, in dem wir uns befinden, auch, so weit es sich thun läßt, das Andenken an jenes schwere Unglück, das uns betroffen hat, zu beseitigen. (Geg.) Ferdinand.

Die Eröffnung der Kammern ist auf den 1. Juli anberaumt. Das Wahlgesetz tritt wieder in seine ursprünglichen Grenzen zurück, die späteren Modificationen sind zurückgenommen, mit der Ausnahme, daß der Censur für die Wähler auf 12 Duc., jener der Wählbaren auf 120 Duc. ermäßigt ist.

Ungarn.

Wesib, d. 29. Mai. Eben eingelaufene Kuriernachrichten aus Slavonien melden von einer dort ausgebrochenen allgemeinen Contrerevolution gegen den Ban Jellachich von Kroatien und seine panslawistischen oder absolutistischen Tendenzen. Die Banalbriefe wurden überall öffentlich verbrannt und Jellachich selbst als Verräther erklärt. Dagegen wurde der ausgesendete königl. ungarische Regierungscommissar Feldmarschalllieutenant Baron J. Habrowsky, namentlich in Essek und Wukowar, mit Jubel und Fackelzügen empfangen. Die Slavonier erklären, mit Ungarn im freundschaftlichen und gesegmäßigen Verbande verbleiben zu wollen.

Frankreich.

Paris, d. 1. Juni. Der „Moniteur“ enthält heute eine Verordnung der Regierungscommission, vermöge welcher die Bibliotheken des Louvre, der Tuilerien, von Fontainebleau und allen früheren königlichen Schlössern, so wie die Archive der ehemaligen Krone dem Departement des Unterrechts und der Culten zugewiesen werden.

Die Instruction gegen die letzten Minister Ludwig Philipp ist jetzt so weit gediehen, daß keine weiteren Zeugen mehr abgehört werden.

Zu der Erklärung des Ministers in der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung über die neuesten neapolitanischen Begebenheiten ist noch folgendes von demselben angegebene Thatsächliche hinzuzufügen. Der König habe anfangs auf die Reclamationen des Admirals Baudin geantwortet, Frankreich sei nicht unmittelbar bei der Frage betheilig. Darauf habe dieser gedroht, wenn man auf Frankreichs Stimme nicht höre, werde er selbst die Polizei in Neapel übernehmen. Hierauf hätte am 16. die Plünderung aufgehört, und die Franzosen seien in Freiheit gesetzt worden. Auch sei, bei aller Anerkennung der Verdienste des dortigen Repräsentanten Frankreichs Bürger Levrard, dessen Stellung ganz dieselbe bliebe, doch ein bevollmächtigter Minister von Seiten Frankreichs nach Neapel gesandt worden. Eine Demüthigung habe dieser auf keine Weise erlitten. Für jeden materiellen Schaden (der den Franzosen zugefügt worden) werde Entschädigung verlangt und geleistet, und dem Admiral Baudin sei auf telegraphischem Wege der Befehl zugegangen, dem Waffenstillstande zwischen den königlichen Truppen und den Bürgern von Messina Achtung zu verschaffen.

Paris, d. 2. Juni. Die Verfassungs-Commission hat sich für einen einzigen Präsidenten entschieden. Derselbe soll verantwortlich sein und seine Minister selbst ernennen. Sie würden seine Agenten sein und in der National-Versammlung das Zutrittsrecht haben. Dem Präsident soll ein Staatsrath mit sowohl politischen als administrativen Befugnissen zur Seite stehen, um die Geseze zu entwerfen, die ministerielle Wirksamkeit zu unterstützen und, gleich dem amerikanischen Senate, über die Ernennungen zu Aemtern sein Gutachten zu geben. — Während die Unter-Commission des Finanz-Comite's gegen die Uebernahme der Eisenbahnen durch den Staat ist, soll die Unter-Commission des Arbeits-Comite's entschieden dafür sein.

In der heutigen Sitzung der National-Versammlung nahm Hr. J. Favre im Namen der mit Prüfung des gegen E. Blanc gerichteten Antrages beauftragten Commission das Wort. Er verlas einen Bericht, worin er an die Thatsachen erinnert, in deren Folge die Commission eingesetzt wurde, und erklärte sodann, daß die Commission nach reiflicher Erwägung der Frage ihn beauftragt habe, der Versammlung das

Ergebniß ihrer Berathungen bekannt zu machen, welches in einem mit 15 gegen 3 Stimmen gefaßten Beschlusse bestehe. „Die Commission — fuhr er fort — hat nicht geglaubt, daß ein Reactions-Gedanke den Vorschlag eingegeben habe, welcher der Versammlung zur Begutachtung vorgelegt wurde; sie erachtet, daß man die dieser Ideen-Ordnung entlehnten Erwägungen als unrichtig und gefährlich beseitigen müsse. Niemand wird glauben mögen, daß bloße Feindseligkeit die Beamten vermocht habe, einen Mann anzuklagen, der durch seine Schriften und durch seinen bedeutenden Antheil an den Arbeiten und Gefahren der provisorischen Regierung sich einen hervorragenden Platz in der öffentlichen Meinung errungen hat. Nachdem Ihre Commission sowohl die Procuratur als die Erläuterungen E. Blanc's gehört hatte, entschied sie mit der Majorität von 15 gegen 3 Stimmen, daß Grund vorhanden sei, das beantragte gerichtliche Verfahren zu autorisiren. Tragen Sie übrigens Sorge, daß Ihre Entscheidung nicht schon an sich eine vorgefaßte Meinung darlege und daß die Frage unberührt bleibe. Die Verfolgung ist rein: was im gestellten Antrage nur angedeutet werden konnte, ist in den mündlichen Mittheilungen erwiesen worden. Demgemäß schlägt Ihre Commission ihnen den folgenden Beschluß vor: Die National-Versammlung ermächtigt zu dem, vom General-Procurator der Republik und vom General-Procurator am Tribunal erster Instanz gegen den Bürger E. Blanc verlangten gerichtlichen Verfahren.“

Constitutioneller Club.

(Verfassungs-Verein.)

In der Sitzung am 3. Juni, welche unter dem Vorsitze des neu erwählten Ordners Prof. Burmeister gehalten wurde, ist die Erörterung über das Wahlverfahren beendigt. Justizcomm. Fritsch erklärte sich für unmittelbare Wahlen, weil eine Uebertragung der Wahl an besondere Bevollmächtigte unstatthaft sei. Justizcomm. Gödecke stimmt im Principe ihm bei; da aber dies Verfahren einen Census nöthig mache, so sei doch zweckmäßiger die mittelbare Wahl beizubehalten. Dr. Wolff spricht in längerer Rede über alle gegen die unmittelbaren Wahlen vorgebrachten Einwendungen, hebt besonders hervor, daß die Wahl eines Abgeordneten nicht tiefe politische Kenntnisse, sondern Vaterlandsliebe voraussetze, ja daß auch die politische Bildung mit der größeren Oeffentlichkeit und durch eine volksthümlichere Politik sich finden werde, verkennt aber auch nicht, daß der augenblicklichen Einführung unmittelbarer Wahlen sich Schwierigkeiten entgegenstellen. Nachdem auch Prof. D'Alton dasselbe Wahlverfahren noch einmal vertheidigt hatte, entschied sich die Versammlung principiell gleichfalls dafür, erklärte aber die Einführung desselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder für zweckmäßig noch für wünschenswerth. Dr. Wolff berichtete darauf über die bisherigen Arbeiten der zur Prüfung des Entwurfes zum Verfassungs-Gesetz niedergesetzten Commission. Es hat sich dieselbe einstimmig für das Zweikammer-System entschieden, beantragt aber eine andere Zusammensetzung der ersten Kammer, namentlich die Aufnahme nur des Thronfolgers mit dem 18., die der übrigen Prinzen mit dem 24. Lebensjahre (was gegen sich die Prof. Meier und Eiselen erklären), ferner den Wegfall der 60 erblichen Mitglieder, und schlägt statt der wählbaren Akademiker überhaupt die Mitglieder der Universitäten vor. Eine Erörterung dieser Vorschläge ist der nächsten Sitzung vorbehalten. — Schriftliche Fragen an den Club können mit Namensunterschrift des Fragestellers in einen Fragekasten eingelegt werden, der in der Schwetschkeschen Buch-

handlung aufgestellt sein wird. — In Abwesenheit der beiden Schriftführer übernahm Dr. Hase die Führung des Protokolls.
Dr. Eckstein.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.)
Magdeburg, den 5. Juni. (Nach Wispel.)

Weizen	38	—	45	ƒ	Gerste	22	—	24	ƒ
Roggen	26	—	28	ƒ	Hafer	17	—	18	ƒ

Nordhausen, den 3. Juni.

Weizen	1	ƒ	15	ƒ	—	2	bis	1	ƒ	22	ƒ	—	2
Roggen	1	ƒ	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rüböl, der Centner	11 1/2 ƒ												
Leinöl, der Centner	11 1/2 ƒ												

Wasserstand der Saale bei Halle

am 5. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß — Soll.
am 6. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß — Soll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 5. Juni: 45 Soll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 5. bis 6. Juni.

Im Kronprinzen: Hr. Rittergutsbes. Karl a. Wickstadt. Hr. Baron v. Gerstenberg a. Berlin. Hr. Rentier v. Sibirsky a. Petersburg. Hr. Partik. v. d. Kemten m. Fam. a. Rotterdam. Hr. Bau-Inspr. Schwarze a. Friedberg. Die Hrn. Kauf. Drey a. Mannheim, Stamme a. Berlin, Stock a. Erfurt, Privat a. Straßburg, Schneider a. Frankfurt.

Stadt Zürich: Hr. Generalarzt Dr. Stüve a. Magdeburg. Hr. Fabrik. Engst a. Weimar. Die Hrn. Kauf. Mayer u. Grelling a. Berlin, Kilienthal a. Magdeburg, Lindner a. Leipzig.

Soldaten Ring: Die Hrn. Kauf. Zeppfeld a. Boerde, Glümer a. Eichstedt, Kühlemann a. Weimar.

Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Schilling a. Altenburg, Stegmann a. Bremen. Hr. Fabrik. Spinn a. Berlin. Hr. Deton. Hase a. Wolfersdorf. Hr. Rentier Reinhardt a. Paris. Hr. Beamter Flemming a. Altenburg. Hr. Ingenieur Eterlein a. Mainz.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Sülter a. Leipzig, Cronfeld a. Schönhausen, Kopach a. Dresden, Schiff a. Merane. Hr. Amtm. Häner a. Deutsburg. Hr. Offiz. v. Sedwig a. Köln.

Soldat Kugel: Hr. Rathshausmeister. Bollhering a. Halberstadt. Hr. Ingen. Bratmann a. Köln. Hr. Gastw. Henicke a. Leipzig. Hr. Theater-Dir. Rubezahl a. Lübeck. Hr. Prediger Dietrich a. Hoierswerda. Hr. Kaufm. Kauff a. Trier.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kauf. Schreier m. Fam. a. Coburg, Moreul m. Fam. a. Paris, Stichel a. Kassel, Klein a. Heidelberg. Hr. Dr. med. Esterber a. Danzig. Hr. Dr. phil. Hipper a. Stettin.

Hôtel de Prusse: Hr. v. Sulislowski, Poln. Offiz. a. Paris. Hr. Kaufm. Wegschke a. Prag. Hr. Techniker Gumbhufen a. Wien. Hr. Weinhdlr. Rosenthal a. Würzburg. Hr. Dr. med. Lehmann a. Berlin. Frl. Lehmann a. Nordhausen.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 5. Juni.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	69 1/2	69	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	88 1/2	88
Sech. Präm.	—	—	—	R. u. Nm. do.	3 1/2	88 1/2	88
Scheine.	—	—	80 3/4	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Kur. u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. gar.	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	75 3/8	75 3/8
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. Pf.-A.-Sch.	—	—	—
Obligat.	3 1/2	—	—	—	—	—	—
Östpr. Pfandbr.	3 1/2	74 3/4	—	Friedrichsd'or.	—	13 2/3	13 1/6
Großh. Pos. do.	4	—	85 3/4	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 1/2	75 1/4	74 3/4	5 Thlr.	—	13	12 1/2
Östpr. Pfandbr.	3 1/2	—	—	Disconto	—	4 1/2	5 1/2

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.		Prioritäts-Actien.	Sf.
Brl. Anh. Lit. A. B.	4	79 1/2 a 80 1/2 b. u. G.	Brl. Anhalt.	4
do. Hamb.	4	57 B.	do. Hamb.	4 1/2
do. St.-Stat.	4	79 a 80 b. u. G.	do. Pots.-M.	4
do. Pots.-M.	4	45 B.	do. do.	5
Mgd.-Hlbf.	4	—	Mgd.-Leipz.	4
do. Leipz.	4	—	Halle-Lehr.	4 1/2
Halle-Lehr.	4	47 1/2 b.	Cöln-Mind.	4 1/2
Cöln-Mind.	3 1/2	66 b. 65 1/2 a 66 b.	Rh. v. St. gar.	3 1/2
do. Aachen	4	46 G.	do. 1. Prior.	4
Bonn-Cöln	4	—	do. Stm.-Pr.	4
Düssld. Elbf.	4	—	Düssld.-Elbf.	4
Steel. Bohw.	4	—	Nschl.-Märk.	4
Nschl. Märk.	3 1/2	62 a 1/2 b.	do. do.	5
do. Zwiggbn.	4	—	do. III. Serie.	5
Dschl. Lit. A.	3 1/2	71 b. u. G.	do. Zwiggbn.	4 1/2
do. Lit. B.	3 1/2	70 1/4 G.	do. do.	5
Cöfel-Derb.	4	—	Oberschles.	4
Brl.-Freib.	4	—	Cöfel-Derb.	5
Kraf.-Dschl.	4	29 G. 30 B.	Steel. Bohw.	5
—	—	—	Brl.-Freib.	4
Quitt.-Bog.	4	72 1/2 b.	Ausl. Stam-Actien.	—
Brl. Anh. B.	4	50 1/2 a 53 b. u. G.	Dresd.-Sörl.	4
Starg.-Pos.	4	42 G.	Leipz.-Dresd.	4
Berg-Märk.	4	—	Chmn.-Rifa.	4
Brieg-Neisse	4	—	Sächl.-Bair.	4
Mgd.-Wittr.	4	41 3/4 b.	Kiel-Altona	4
Nach-Mastr.	4	—	Amst. Rottbd.	4
Th. W. Bhn.	4	—	Medlenb.	4
Ausl. Quittbog.	—	—	—	—
Ludw.-Verb.	4	—	—	—
24 Fl.	—	—	—	—
Peftk. 26 Fl.	—	—	—	—
Fr.-W.-Mdb.	4	32 1/2 a 33 1/8 b.	—	—

Leipzig, den 5. Juni.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zins.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere à 3% im 14 ƒ F. von 1000 u. 500 ƒ kleinere	79	—	R. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 % in Pr. G. pr. 100	—	—
do. do. v. 500	86	—	R. R. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen	—	—
Königl. Sächs. Landrentendr. à 3 1/2 % im 14 ƒ F. von 1000 u. 500 ƒ kleinere	82	—	à 4 % à 103 % im à 3 % 14 ƒ F.	—	—
Act. d. ch. S. Bair. F. u. Co. bis Mich. 1855 à 4 % später à 3 % v. 100 ƒ	70	—	Pr. Friedb'or. à 5 ƒ auf 100	—	—
Königl. Pr. Steuer-Kredit-Kassensch. à 3 % im 20 fl. F. von 1000 u. 500 ƒ kleinere	—	—	And. ausl. Louisb'or à 5 ƒ nach geringem Ausmünzungsse auf 100	—	13 1/2
Leipz. Stadt-Obligationen à 3 % im 14 ƒ F. von 1000 u. 500 ƒ kleinere	86	—	Conv. Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	—	idem 10 u. 20 Rr. auf 100	—	2 1/4
von 100 u. 25	—	—	Act. d. S. S. pr. G. à 103 %	—	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 %	—	—	Leipz. Bank-Actien à 250 ƒ pr. 100	150	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 %	—	—	Leipz. Dresd. Eisen-Actien à 100 ƒ pr. 100	86	—
Leipz.-Dresd. Eisen-P. Obl. à 3 1/2 %	—	88 1/2	Sächsische Schlef. do. pr. 100	—	56 1/2
Chemn.-R. Eisen-Anl. à 10 ƒ 4 %	—	—	Chemnitz-Riesaeer do. à 100 ƒ pr. 100	—	25 1/2
—	—	—	Lebau-Sittamer do. pr. 100	—	21
—	—	—	Magd.-Leipz. do. incl. Div. Scheine do. pr. 100	—	154

Bekanntmachungen.

Es hat sich hier in Halle ein Verein gebildet, dessen Zweck dahin geht, Beiträge zur Gründung einer deutschen Flotte zu sammeln, damit unser Deutschland auch zur See die Stellung einnehme, die ihm unter den europäischen Staaten gebührt.

Die Aufforderung des Vereins vom 22. v. Mts. ist an alle Ortschaften des Saalkreises gesandt, und hege ich das Vertrauen, daß in jedem Orte sich Männer finden werden, die es übernehmen:

Beiträge zu sammeln und an den Redactanten des hiesigen Vereins, Kaufmann Dönig abzuliefern.

Dringend zu wünschen bleibt, daß Niemand sich dadurch abhalten lasse, einen Beitrag zu geben, weil seine Mittel ihm nicht gestatten, viel zu zahlen. Auch der geringste Beitrag, und bestehe er nur in Pfennigen, wird willkommen sein.

Halle, den 4. Juni 1848.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewig.

Behufs der Neupflasterung verschiedener Straßen der Stadt sollen

Freitag den 9. Juni Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause

a) die auf 858 *Rp* 24 *Jg* 10 *z* veranschlagten Arbeiten und Fuhren,

b) die Lieferung und Anfuhr von 213²/₃ Schachteltrüben Pflasterkies in einzelnen Theilen

im Wege der Licitation verbunden werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, am 3. Juni 1848.

Der Magistrat.

Versteigerung Königl. Gradizer Hauptgestüt-Pferde.

Mittwoch den 21. Juni 1848, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen auf dem Gestüthofe zu Keps bei Torgau gegen 40 Stück Gradizer Gestütpferde, bestehend in vierjährigen Stuten und Hengsten und ältern Beschälern und Stuten, gegen sofortige Bezahlung in Frdr. d'or, statt welcher jedoch auch 5²/₃ *Rp* Courant gezahlt werden können, wogegen fremdes Gold nur nach dem Tages-Course, gegen Entrichtung des Aufgeldes angenommen wird, öffentlich an den Meistbietenden, unter den im Auctionstermine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, und wird noch bemerkt, daß der größte Theil dieser Pferde mehr oder weniger rittig, und mit geringer Ausnahme fehlerfrei und werthvoll ist, sich auch unter den vierjährigen Stuten ein Postzug Goldsüchse befindet.

Am Nachmittage desselben Tages wird noch eine Anzahl austrangirter, größten-

theils bedeckter Mutterstuten, und Hengst- und Stutfohlen der Jahrgänge 1845, 1846 und 1847, gegen sofortige Bezahlung in Preuß. Courant, zum Verkauf gestellt werden.

Den 19. und 20. Juni werden den Herren Käufern die sämtlichen Pferde in Keps vorgeföhrt und vorgeführt werden, und sind gedruckte Auctionslisten vom 8. Juni ab in der hiesigen Gestüt-Expedition gratis zu bekommen.

Hauptgestüt Gradiz, d. 20. Mai 1848.

Königliche Gestüt-Direction.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Schkeuditz.

Die zum Nachlasse des Johann Gottlieb Boettcher zu Wehlig gehörigen Grundstücke, als: das zu Wehlig belegene Nachbargut, an Haus, Hof, Scheune, Ställen, Garten, Nr. 12 des Hypothekenbuches von Wehlig, nebst dazu gehörigen 3 Viertelandes Feld und circa 2 Acker Wiese in Wehligser und Schkeuditzer Flur, abgeschätzt auf 3695 *Rp* 21 *Jg* 7 *z*, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur des hiesigen Gerichts einzusehenden Taxe, sollen auf

den 7. August dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

in dem Boettcher'schen Bauergute zu Wehlig subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekanntenen Personen, welche auf das Eigenthum und den Besitz dieser Grundstücke, oder sonst an die letztern irgend einen Anspruch zu haben meinen, namentlich auch die Erben des zu Berlin verstorbenen Büchsenmachers Johann Christian Ludwig Boettcher aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihre Ansprüche vorzubringen.

Die Ausbleibenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen auf die Grundstücke ausgeschlossen und wird ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Bekanntmachung.

Die Separationsache von Hirschroda im Eckartsbergaer landrätlichen Kreise des Königl. Preuß. Herzogthums Sachsen, bei welcher die sämtlichen bäuerlichen Wirthe zu Hirschroda, so wie die Forensen zu Plöschitz, Balgstedt und Laucha, außerdem aber die Commun Laucha als Nutzungsberechtigte interessiren, wird zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation hiermit öffentlich bekannt gemacht und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermehren, überlassen, sich spätestens bis zu dem

Sonnabend den 22. Juli d. J.

in meinem Geschäftszimmer hier selbst (Domfreiheit Nr. 756) angelegten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Fall einer Verlegung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Raumburg, den 31. Mai 1848.
Königl. Kreis-, Justiz- und Dekonomie-
Commissarius
Gühne.

Ein junger Mensch, welcher schon Hofmeister war, wünscht sofort oder zu Johanni ein baldiges Unterkommen. Frankirte Offerten mit B. D. bezeichnet befördert die Expedition des Couriers.

Ein vorzüglich schönes Fortepiano von 6³/₄ Octaven steht billigst zu verkaufen; Auskunft ertheilt Herr Becker, Schmeersstraße Nr. 722.

Mühlen-Verkauf.

Eine kleine Wassermühle, mit einem Mahlgange, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Gemüse-Gärten, Heu- und Grumtzwachs, für eine Kuh haltend, mitten in einem großen Orte und an einer frequenten Straße gelegen, ist veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Der Preis und das Nähere ist durch portofreie Briefe bei H. Künzler in Wiehe zu erfahren.

Landguts-Verkauf oder Verpachtung.

Ein Landgut 2 Stunden von Halle, mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 75 Morgen Acker an Feldern, Wiesen, Gärten ic., nebst sämtlichen Inventarien ic., soll mit 2000 *Rp* Anzahlung verkauft oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Die Uebergabe kann sofort erfolgen.

Näheres durch den Dekonom Fr. Herrmann in Halle, Alter Markt Nr. 629.

Anzeige.

Französische Mühlsteine bester Qualität, von 3¹/₂ und 4 Fuß Länge, erhielt wieder neue Sendung und offerirt solche zu folgenden Preisen.

N. Winter,
Merseburg, Breitegasse Nr. 494.

Thüringer Bahnhof-Garten.

Heute, sowie jede Mittwoch, Nachmittags von 5 Uhr an musikalische Unterhaltung.

Ein Bursche kann in die Lehre treten beim Drechsler-Meister H. Karras, alter Markt Nr. 692.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Verschiedene an uns gerichtete Anfragen veranlassen uns, die für Versicherungen von Militairpersonen von unserer Gesellschaft getroffenen Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

I. Als Regel gilt der Grundsatz, daß

die Versicherungen derjenigen Militairpersonen, welche als solche ihr Leben bei der Gesellschaft versichert haben, so wie derjenigen als Civilisten bei derselben Versicherten, welche seit der genommenen Versicherung in den Militairdienst eingetreten sind, mit Ablauf von vier Wochen von demjenigen Tage ab erlöschen,

»an welchem der Truppentheil, zu dem sie gehören, auf den Feld-Etat (Kriegsfuß) gesetzt wird.« (Wir verstehen hierunter denjenigen Zeitpunkt, von welchem ab der betreffende Truppentheil die volle Feldzulage zu empfangen hat.)

Die Gesellschaft erstattet jedoch den aus diesem Grunde ausscheidenden Militairs die vorausbezahlte Prämie von dem gedachten Tage ab, und außerdem von sämtlichen Prämien, welche sie bis zu diesem Tage bezahlt haben, dreißig Procent,

Diese Vergütung muß unmittelbar bei der Direction in Anspruch genommen werden, und das Recht auf dieselbe erlischt, wenn dies nicht binnen vier Wochen von dem bezeichneten Tage ab geschieht.

II. Die Gesellschaft gestattet aber auch den auf Lebenszeit bei ihr versicherten Preussischen Militairs, vom Unteroffizier und Wachtmeister einschließlich aufwärts, desgleichen Militair-Ärzten und Chirurgen die Ausdehnung der Versicherung auf Kriegsgefahr unter den in den von ihr veröffentlichten »Grundsätzen für Versicherung von Militairpersonen« in Bezug auf Kriegsgefahr gestellten Bedingungen, für eine jährliche Zusatz-Prämie von drei Procent des versicherten Kapitals, und zwar von dem Tage abgerechnet, an welchem der Versicherte auf den Feld-Etat (siehe oben) gesetzt ist.

Der Antrag auf diese Zusatz-Versicherung muß, bei Verlust des Anspruchs auf dieselbe, ebenfalls binnen der obengedachten vier Wochen, unter Beifügung des in den Grundsätzen für Versicherungen gegen Kriegsgefahr vorgeschriebenen Attestes und der einjährigen Zusatz-Prämie und zwar unmittelbar bei der Direction eingereicht werden.

Neue Lebens-Versicherungen von Militairpersonen, welche bereits auf dem Feld-Etat stehen, werden nicht angenommen.

Denjenigen bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versicherten Civilisten, welche in einen bereits auf dem Feld-Etat stehenden Truppentheil eintreten, wird die Ausdehnung der Versicherung auf Kriegsgefahr unter den nämlichen Bedingungen binnen vier Wochen vom Tage ihres Eintritts ab gestattet.

Antragsformulare zu dergleichen Zusatz-Versicherungen, so wie gedruckte Exemplare der »Grundsätze für Versicherungen gegen Kriegsgefahr« werden die Agenten der Gesellschaft jedem bei der letztern versicherten Militair auf Verlangen aushändigen, auch den etwa gewünschten sonstigen Beistand leisten.

Berlin, den 3. April 1848.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Agenten derselben:

F. Ehrenberg, Haupt-Agent für Halle.

F. L. Baurmeister, Agent in Bitterfeld.

J. C. Tiemann, Agent in Delitzsch.

Theodor Schreiber, Agent in Wettin.

F. G. Meise, Agent in Alsleben.

Wundarzt Böttcher, Agent in Cönnern.

Von unsern mouffirenden Weinen, künstlichen Mineral-Wässern und Limonaden gaben wir den Herren **Meyner & Timmler** in Halle ein Commissions-Lager, was wir hiermit anzeigen.

Magdeburg, den 25. März 1848.

Ernst Meyner & Comp.

Bezug nehmend auf Vorstehendes empfehlen wir:

Mouffirende Weine (incl. der Champagner-Flasche).

Aroma-Apfelsin, die Flasche 18 $\frac{1}{2}$ ʒ; Apfel, Brombeer, Blaubeer, Erdbeer, Himbeer, roth und weiß Johannisbeer, Kirschchen, Maitrank, Drangen und Stachelbeer, die Flasche 16 ʒ; mouffirenden Rheinwein, die Flasche 21 ʒ.

Mouffirende Limonaden und künstliche Mineral-Wässer

incl. der Champagner-Flasche:

Bischof-Limonade	8 ʒ
Citronen-Limonade	8 ʒ
Kohlensaures Bitter-Wasser	5 $\frac{1}{2}$ ʒ
Selter-Wasser	5 $\frac{1}{2}$ ʒ
Soda-Wasser in Original-Flaschen	3 $\frac{1}{2}$ ʒ



excl. der Saug-Flasche, bei 22 $\frac{1}{2}$ ʒ Pfand pro Flasche:

Bischof-Limonade	5 $\frac{1}{2}$ ʒ
Citronen-Limonade	5 $\frac{1}{2}$ ʒ
Kohlensaures Bitter-Wasser	3 $\frac{1}{2}$ ʒ
Selter-Wasser	3 $\frac{1}{2}$ ʒ
Soda-Wasser	4 ʒ

mouffirendes Zucker-Wasser, in Champagner-Flaschen, 6 $\frac{1}{2}$ ʒ

do. do. in Saug-Flaschen, 4 $\frac{1}{2}$ ʒ

mouffirender Ananas-Punsch, die Champagner-Flasche 16 ʒ

do. Citronen-Punsch, do. 11 ʒ.

Limonaden-Extract à Quart 25 ʒ, Maitrank-Essenz à Glas 6 $\frac{1}{2}$ ʒ.

Meyner & Timmler, am alten Markt.

Bewaffung. Hat man Ein Mal seine Stimme erhoben, um Mißbräuche und Irrthümer zu rügen, so soll man es nicht bei dem Einen Male bewenden lassen, sondern immer rüftig Hand ans Werk legen, um Uebelstände auch ferner, trotz Anfeindungen, beseitigen zu helfen.

Die erste Zeit hat Mann für Mann zur Waffe gerufen; überall in Städten und auf dem Lande läßt sich Jung und Alt. Auch in unserm Halle sind Reiter, Jäger, Schützen und ordinaire Bürgerwehr ohne besondere Bezeichnung, zu deren 6r Compagnie ich auch gehöre, entstanden. Da wollen sich nun auch eine Anzahl Männer zu einem Lanzen-Corps vereinigen und bilden. Sie meinen auch befähigt und verpflichtet zu sein, ihre Kräfte zum Schutze des Vaterlandes und ihrer Mitbürger darbringen zu können und zu sollen. Es sind Leute, meist aus dem Arbeiterstande, die früher in der Linie gedient haben. Die sind an militärische Formen und Aeußerlichkeiten gewöhnt; sie haben aber nicht viel Geld und können sich also equipirten Corps nicht anschließen. Soll man es ihnen nicht gönnen, wenn sie einen billigen Weg gefunden haben, sich gleichmäßig zu kleiden und zu bewaffnen? Dies will der Stab der Bürgerwehr aber nicht, sondern derselbe beabsichtigt die Organisation dieses Lanzenkorps zu verhindern. — Warum? Die Knaben spielen mit hölzernen Schwertern unter papierne[m]m Eschad[e] hinter der Trommel; den Alten von 1813 kehrt das Feuer und die Begeisterung wieder! — Sollen die kräftigen Männer, auf deren Hülfe wir uns doch in der Zeit der wirklichen Gefahr noch verlassen müssen, sollen die jetzt ausgeschlossen sein, wo es Nichts gilt, als friedlich zusammenzukommen und gefahrlose Exercitien zu machen? Meine Herren vom Stabe, Ihr mißtraut diesen Leuten, und das ist nicht Recht! Wäre es nicht besser, es stelte Einer von Euch sich an die Spitze dieses Corps? Habt Ihr so wenig Vertrauen zu Euch selbst, daß nicht durch Euer gutes Beispiel und Euren Einfluß gerade hieraus eine tüchtige Mannschaft gebildet werden könnte? — Halle. G. Rawald.

„Zum Rütli.“

Die interessanteren neuesten politischen Flugblätter, launigen und ernsten Inhalts, findet man stets in meiner Weinstube. Halle. G. Rawald.

Ein übercomplettes Spannpferd ist zu verkaufen auf dem Vorwerk Seeben.

Zum Sternschießen und Ball den 2ten Pfingstfeiertag und zum Tanzvergnügen den 3ten Feiertag ladet ergebenst ein
Stock in Köglig.

Freiimfelde.

Donnerstag den 8. Juni

Concert

vom vereinigten Musikchor.
Frischen Kuchen.

Von heute an wohne ich **Leipzigerstraße Nr. 324 2 Treppen hoch.**
Halle, den 7. Juni 1848.
Kneifel, Zahnarzt.

Zum zweiten Pfingstfeiertag Concert und Ball vom Hallischen Stadtmusikchor, Abends brillantes Feuerwerk, wozu ergebenst einladet
E. Wehde auf dem hohen Petersberg.

Bürgerversammlung

heute Mittwoch. Ort und Stunde, wie bekannt. Fortsetzung der Besprechung über den preuß. Verfassungsentwurf. — D. W.

Feldschlößchen.

Heute Mittwoch Concert.

Vereinigtes Musikchor.

Frischer Kalk

Donnerstag den 8. Juni bei Trübe.

Weißer Reifstangen sind von der kleinsten bis zur größten Selligsten Sorte zu verkaufen.
Halle, Weingärten. Elisch.

Billige Bohnenstangen verkauft
Halle, Weingärten. Elisch.

Betten- und Federverkauf.

Hiermit empfehle ich eine große Auswahl ein- und zweischläfriger Federbetten für Herrschaften zu den bekannten billigen Preisen; Gefindebetten von 8—10 Rth; Koffhaarmatrasen, in blau und dunkel gestreift, zu 6 und 8 Rth; neue gerissene böhmische Bettfedern, das U 12, 15, 18, 20 und 22 Rth; und Daunen das U 1 Rth 5 Rth, sind stets in allen Nummern vorräthig. An anständige Herrschaften sind zu vermieten: feine Betten, mit weißen und bunten Ueberzügen, Koffhaarmatrasen und neue Bettstellen (das Gebett monatlich 1 Rth). Auch steht bei mir eine noch gute Badewanne billig zum Verkauf.

Lange, Bett- und Federnhändler,
Halle, Trödel Nr. 768, 3 Häuser vom Roland, dem Bäckermeister Hrn. Jung gegenüber.

Herren-Hüte,

neueste Façon, in Filz und Seide, empfiehlt
Chr. Voigt.

Handschuhe,

Glacé-,
washederne,
Zwirn- und
seidene Handschuhe empfiehlt
Chr. Voigt, Schmeerstraße.

Medoc, à Fl. 12 Rth, Haut Sauternes, à Fl. 10 Rth, und Landwein, à Fl. 4 und 6 Rth, empfiehlt
Moriz Förster.

Beste Stellmacherbohre,
für deren Güte ich Garantie leiste, empfiehlt
E. P. Heynemann.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag den 15. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr sollen aus dem Ritterguts-holze zu **Meineweh** im Weissenfelder Kreise außer andern Hölzern 2 Schock bunte birchene, 3 Zoll starke Pfofen und 2 Schock verschiedene, 2 und 3 Zoll starke Pfofen an den Bestbietenden verkauft werden. Ort der Versteigerung: Gasthof zu **Meineweh**.
Zellschen, den 4. Juni 1848.
Ernst Stauch.

Eine Demoiselle, welche lange Zeit auf großen und kleinen Rittergütern selbständig angestellt war und sich darüber guter Atteste erfreut, sucht sogleich oder zu **Johannis** oder zum 1. Juli einen derartigen Posten. Offerten bittet man gefälligst unter **A. L. poste restante Leipzig** niederzulegen.

Ein zuverlässiger Kutscher findet **Johann** d. J. einen Dienst. Das Nähere hierüber in der Tuchhandlung von **Eduard Bodenstein**.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Heute früh 7^{1/2} Uhr wurde meine liebe Frau, **Wilhelmine geb. Lindner**, von einem Mädchen glücklich entbunden.
Dessau, den 5. Juni 1848.
Louis Zehender.

Verbindungs-Anzeige.

Heute wurden wir in hiesiger **St. Wenzels-Kirche** durch Freundeshand ehelich verbunden.
Raumburg, d. 5. Junius 1848.
Theodor Körbin,
Fanny Körbin geb. Dietrich.

Der preussische Verfassungsgesetz-Entwurf.

(Beschluß.)

In dem Titel „von den Kammern“ legen beide Aktenstücke die gemeinschaftlich gesetzgebende Gewalt dem Könige und den Kammern bei und zur Gültigkeit eines Gesetzes wird die Uebereinstimmung aller drei Gewalten verlangt. Dies ist offenbar eine konstitutionelle, demokratische Grundlage, der nur noch die demokratische Spitze fehlt, welche der preussische Entwurf abgebrochen, das belgische Gesetz aber offen anerkannt hat, indem es sagt: „Alle Gewalten gehen von der Nation aus, sie werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.“ In dem belgischen Gesetze ist das Prinzip vom göttlichen Rechte, die alte dynastische Legitimität in der Legitimität des Volkes aufgegangen. Zwar enthält der preussische Entwurf die unerlässlichen Bestimmungen, welche der alten Legitimität entgegen sind, die Verfasser desselben haben aber unterlassen, den Schluß zu ziehen und die nothwendigen Konsequenzen auszusprechen. Es fällt dies um so mehr auf, als von einigen Ministern bekannt ist, wie sie über das Legitimitätsprinzip denken, z. B. Hansemann schrieb 1833: „Manche Anhänger des Königthums glauben demselben nicht besser dienen zu können, als indem sie dasselbe als etwas Göttliches, oder überhaupt Mächtiges darstellen, gleichsam als wäre es mit aller Macht angethan von der Gottheit unter den Menschen eingerichtet worden.“ Er nennt diese Legitimitätstheorie „Deklamationen, undeutliche, mystische und bei der Prüfung des schlichten, gesunden Menschenverstandes nicht haltbare Darstellungen.“ In Staaten, wo der rechnende Mittelstand sich erhebt und der Volksverstand zum politischen Urtheile berechtigt wird, ist es für die Macht des Königthums weit zweckmäßiger, daß man klar einsehe, worin die Elemente derselben bestehen, und daß dasselbe als eine ehrwürdige, das Glück der Menschen befördernde Einrichtung allgemein anerkannt werde. Die Erkennung der Elemente der königlichen Macht ist um deswillen weit erspriesslicher, als die Anwendung der bedeutungslos gewordenen Kabinettsformeln „von Gottes Gnaden“ u. s. w., damit die wahren Freunde derselben keine ihr nachtheiligen Maßregeln befördern; die Erkennung des Menschlich-Ehrwürdigen und des für die Menschen Nützlichen jener Macht ist sowohl für das Glück der Staatsbürger als für die Erhaltung der königlichen Würde sichernd. Die Ableitung der Macht aus der Vollgewalt der Nation steht sicher und ist verständiger als die Ableitung aus der göttlichen Gnade.

Gleich dem belgischen Gesetze theilt der Entwurf jeder der drei Gewalten das Recht des Gesetzworschlags zu, indes fügt ersteres noch folgende im Entwurfe kaum zu entbehrende Bestimmungen hinzu: „Tedoeh muß über jedes Gesetz, das sich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.“

Nach dem preussischen Vorschlag soll die erste Kammer aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das 18. Jahr zurückgelegt haben, aus 60 vom Könige ernannten Mitgliedern, deren reines Einkommen jährlich 8000 Thlr. beträgt, und aus 180 vom Volke erwählten, welche mindestens 300 Thlr. direkte Steuern zahlen, bestehen. In Belgien hat nur der Thronerbe nach zurückgelegtem 18. Jahre das Senatorrecht und erlangt mit dem 25. Jahre beschließende Stimme. Alle übrigen Mitglieder des Senats, der Zahl nach die Hälfte der Mitglieder der zweiten Kammer, werden vom Volke gewählt und zwar aus der Klasse der Bürger, welche jährlich 1000 Fl. oder etwa 550 Thlr. Staatsabgaben zahlen.

Nach dem preussischen Entwurf sollen die Mitglieder der zweiten Kammer mindestens 30 Jahre alt sein. Es besteht kein Censur. Das belgische Gesetz nimmt das 25. Jahr an und hat einen Censur; es sagt: „die Kammer der Volksvertreter besteht aus den un-

mittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 Fl. überschreiten noch unter 20 Fl. sein darf.“

Nach dem preussischen Entwurfe steht dem Könige die Befetzung der Aemter unbedingt zu, nach der belg. Konstitution konkurriert mit ihm die zweite Kammer, weshalb unter den Vorrechten derselben auch das Vorschlags- und Präsentationsrecht mit aufgeführt ist, das im preuss. Entwurfe fehlt.

In der belg. Verfassung ist die Kammer beschlußfähig, wenn die Majorität ihrer Mitglieder versammelt ist, und beim Abstimmen gilt Stimmgleichheit als verwerfendes Urtheil. Das letztere fehlt im preussischen Entwurfe, welcher außerdem schon ein Drittel der Mitglieder als beschlußfähig annimmt. Nach dieser Bestimmung ist eine Minoritäten-Herrschaft sehr leicht möglich.

Ueber die persönliche Sicherheit der Abgeordneten gegen gerichtliche Verfolgung stimmen beide Aktenstücke im Wesen überein, doch ist die Fassung des belgischen genauer und vorsichtiger, als das preussische, und hebt ausdrücklich hervor, daß „der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der Kammern während der Sitzungen und auf die ganze Dauer derselben aufgehoben werden können.“ Im Uebrigen setzt die belg. Konstitution fest, daß die Mitglieder der zweiten Kammer eine monatliche Vergütung von 200 Fl. oder 4 Thlr. täglich erhalten, sofern sie nicht am Orte der Versammlung wohnen.

Der Titel „von der richterlichen Gewalt“ ist in der belgischen Verfassungsurkunde genau und umfassend, in dem preussischen Entwurfe ungenau und lückenhaft, dem Könige soll allein das Recht der Amtsbesetzung zustehen, während der König in Belgien unmittelbar nur die Friedens- und Tribunalrichter anstellt, dagegen die Räte der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz, die Räte des Kassationshofes nur nach ihm vom Volke und Kollegien vorgelegten Listen ernennen darf. Die belg. Konstitution untersagt dem Könige ausdrücklich die Einsetzung außerordentlicher Tribunale und Kommissarischer Gerichte. Nach dem belgischen Gesetze ist die Justizpflege in Belgien viel unabhängiger als sie bei uns werden würde. Es ist eben auch hier der Grundsatz folgerichtig angewendet, daß alle Gewalt von der Nation ausgeht.

Das belgische Gesetz enthält einen besondern Abschnitt über die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden und giebt die Grundsätze an, nach welchen die Provinzial- und Gemeindeverwaltung geregelt werden soll. Der preussische Entwurf hat diesen Abschnitt nicht. Durch die Städteordnung mag ein Theil der Bestimmungen erfüllt sein, aber die Verschiedenheit zwischen dem Westen und Osten ist noch auszugleichen und das Land bedarf einer Landgemeindeordnung und einer Umgestaltung der Kreis- und Provinzialstände. Der Entwurf nimmt darauf nicht die geringste Rücksicht.

Ueber das Finanzwesen stimmt das mit der belg. Verfassung überein, was der preuss. Entwurf giebt, aber derselbe ist nicht so klar und bestimmt und hat Nothwendiges absichtlich ausgelassen, was sich in der belgischen Konstitution vorfindet. Nach dieser besteht ein von der zweiten Kammer auf 6 Jahre ernannter Rechnungshof zur fortwährenden Kontrolle der Finanzverwaltung, darf keine Pension, kein Geschenk auf Kosten des öffentlichen Schutzes anders als in Kraft eines Gesetzes bewilligt werden, und die Besoldungen und Gnadengehalte der Diener der verschiedenen Religionen werden auf das Budget genommen.

Zum Schlusse enthält der preuss. Entwurf einige allgemeine Bestimmungen, die meist aus dem belg. Gesetze entlehnt oder durch die eigenthümlichen Verhältnisse Preussens geboten sind.

An die Edelleute und Rittergutsbesitzer.

Eine neue Zeit ist heraufgezogen; die alten Formen wanken und brechen und ein neues jugendliches Leben sproßt hervor. Die Erinnerungen der Vorzeit sind nicht mehr das Panzer, um das sich das lebende Geschlecht scharrt; neue Mächte, neue Zeichen treten auf. Die Lösung der vergangenen Tage: »Alle für Einen« wird jetzt umgewandelt in die: »Einer für Alle.« — Wohl an, erkenne das Feder und, wer es erkennt, handle danach! — Wo Entwicklung ist, da ist Kampf. — Schwer ist es, von der lange behaupteten Höhe herabzusteigen und, wo man allein besessen, die Herrschaft zu theilen; — aber, die Frucht der Entwicklung wird um so schöner, je weniger unnatürlicher Widerstand vorhanden; und die Opfer der Nothwendigkeit werden leichter, wo sie aus Ueberzeugung gebracht werden und das Gesetz in den freien Willen übergeht. Ihr Alle, die ihr gerüttelt werdet vom Geiste der Zeit, betroffen von seinen Mahnungen und Forderungen; die Ihr weichen müsst seinem Andringen; die Ihr das Kleinod, das Eure Hände gehütet haben, hergeben müßt, damit sich Alle daran freuen; erkennet den Geist der Zeit, füget Euch, nicht mit Wider-

stand und Murren; vereinet Eure Kräfte zum großen Neubau, daß es ein harmonischer werde; daß es nicht werde ein Thurm zu Babel, sondern ein Dom des Friedens. Erkennet den Geist, den Geist der Wahrheit, der Gerechtigkeit und geht ihm entgegen, empfanget ihn mit freundlichem Gruß. Laßt Euch nicht irren, wenn auch falsche Propheten mit aufstehen: — sie werden verschwinden, wenn die Herzen und Hände sich einen in Liebe! — Ein Mann aus Eurer Mitte trete ich vor Euch hin und fordere Euch auf: Laßt uns abwerfen, was an uns hängt, was uns fremd macht unsern Mitbüdern, was eine Schranke bildet zwischen uns und ihnen; was uns hindert, Mensch zum Menschen zu treten, laßt es uns abwerfen frei und gern zum allgemeinen Wohl.

Gestattet mir Freunde, aus dem Reich der Ideen zu treten in die Wirklichkeit.

Laßt uns allesamt auftreten und an einem Tage alle unsre Vorrechte und Vorzüge abgeben. Der Einzelne vermag es nicht; er würde dem Ganzen keinen Nutzen stiften; eher würde er Zwietracht säen in die neue Saat. Laßt uns dem Staat übergeben die Gerichtsbarkeit, das Patronat; laßt uns abgeben das Jagdrecht auf fremden Eigenthum ohne Entschädigung; möge der Staat zweckmäßige Einrichtungen treffen, daß nicht allgemeines gegenseitiges Willkür eintreten könne; möge die Jagd im Allgemeinen erhalten werden, denn sie bietet wünschenswerthe Lebensmittel und männliches Vergnügen.

Laßt uns aufheben und abgeben ohne Entschädigungs-Anforderung alle Gefälle, die aus Persönlichkeits-Verhältniß an uns gegeben werden, die mit der Lehns-hoheit, Gerichtsbarkeit u. s. f. zusammenhängen. Die Gefälle, die auf Eigenthums-Verhältnissen beruhen, können wir billig nicht mit einem Federstrich schwinden lassen, ohne nicht, zum großen Theil, als Arme dem Staat zur Last fallen zu wollen; aber, wir können daran ermäßigen, wir können einen Theil aufgeben; laßt uns bei Gefällen, soweit sie von den Unvermögenden getragen werden, ganz billige Ablösungs-sätze annehmen. Sodann tragen wir darauf an, daß vom Staat Land-Renten-Banken gestiftet werden, an die wir gegen Capital die Gefälle übergeben, damit wir in keiner Weise mehr in drückenden, persönlichen Beziehungen zu unsern Mitbürgern stehen.

Opfern wir mit Freuden alle Vorrechte und Vorzüge im Staat und der Gesellschaft, die eine unglückliche Zeit uns verliehen hat; werfen wir auch von uns alle Titel, die keine Sache mehr haben. Was heißt das, Graf, Freiherr, Edler, Baron &c. &c., wenn der Geschäftsmann allein eine Bedeutung hat? — was sollen die Ausdrücke, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, gnädig &c. &c.? Jeder Herr heiße Herr, und jede Frau heiße Frau; — das entspricht dem deutschen Charakter. Laßt uns darauf antragen, daß vom Staate die Lehns-Qualität unserer Gütern genommen werde; daß sie als freies Eigenthum in unsre Hände übergehn; daß diese Besitzungen nicht fürder dem freien Verkehr entzogen werden; daß unsre Töchter nicht fürder von unsern Söhnen ausgeschlossen werden. Familien-Verträge, wo sie bestehen, und soweit nicht einzelne Glieder allzusehr bevorzugt werden, mag ich nicht antasten; sie werden auch unangefochten bleiben können, so lange Eigenthum, Familie und Erbrecht heilig gehalten werden. Dies sind meine Ansichten. Ich wünsche das Glück des Vaterlandes; laßt uns bereitwillig unser Scherflein dazu beitragen.

Die Obstinung des Ritterguts Benn-dorf bei Dömnitz soll am 10. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr meistbietend verpachtet werden; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Eine Mühle mit 2 Mahlgängen, Del- und Schneidemühle, nebst 8 Acker Land, soll sofort zu einem billigen Preis verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt Chr. Fritsch, kl. Klausstraße Nr. 923.

Auf ein ländliches Grundstück, welches den Werth von 15,000 Rthl. gern erreicht, werden als erste Hypothek 6000 Rthl. gesucht. Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit Chr. Fritsch, kleine Klausstraße Nr. 923.

Das diesjährige Obst der Rittergüter Benkendorf und Delitz am Berge soll Freitag den 16. Juni d. J.

Nachmittags 3 Uhr unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Rittergut Benkendorf, den 4. Juni 1848.

Auf dem kleinen Berlin Nr. 415 steht ein gut erhaltener Flügel — Wiener Fabrik — zu verkaufen.

Von sehr frischer fetter **Salzbutter** empfing einen großen Transport und empfiehlt selbe à U zu 7 und 7½ Sgr.
Carl Kramm.

Obstverpachtung.

Die diesjährige Obstinung an Kirschen, Pflaumen und Hartobst des Rittergutes Kloster-Roda bei Eisleben soll Donnerstag den 15. Juni Nachmittags 3 Uhr

allhier unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Obst-Ernte
a) des Amtes Erdeborn,
b) des Roloßschen Freiguts Ober-röblingen,
an Kirschen, Pflaumen und Nüssen soll in dem dazu auf den 18. Juni 1848 Nachmittags 3 Uhr in dem Hecklauschen Gasthofe allhier anberaumten Termine an den Bestbietenden, unter den bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden.
Erdeborn, den 2. Juni 1848.

Anfrage.

Hat sich denn der Bürgermeister Ritter in Schkölen noch nicht um eine andere Stelle bekümmert? da doch dgl. offene Stellen mehrere im Courrier gestanden haben; schwer kann es demselben nicht fallen, eine davon zu erhalten. Ob er gleich bekanntlich ein tüchtiger Beamter — und in Steuersachen so erfahren ist — so wird er in Schkölen doch nicht gewünscht.
Mehrere Bürger.

Obstverpachtung.

Die diesjährigen Obstinungen beim Rittergute Cösiß, in der Nähe von Radegast, sollen den 16. Juni d. J. öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu sich Pachtlehhaber an diesem Tage Nachmittags 4 Uhr auf dem Gute einfinden wollen.

Kunst-Kabinet in Halle.

Unterzeichneter macht die ergebenste Anzeige, daß das hier anwesende mechanisch-automatische Kunst-Kabinet bei herabgesetzten Preisen noch auf sehr kurze Zeit eröffnet bleibt. Der herabgesetzte Eintrittspreis ist à Person 1½ Sgr., Kinder und Dienstboten 1 Sgr. Der Schauplatz ist im Gasthof zum goldenen Pfug. Um einen zahlreichen Zuspruch bittet ferner

G. Rotanzi.

In der Nähe von Allstedt ist der 12te Theil einer Braunkohlengrube, aus der in Summa 40,000 Tonnen verkäufliche Kohlen gewonnen werden, für den billigen Preis von 2000 Rthl. sofort zu verkaufen durch das Geschäftsbureau von F. Reisenberg zu Kelbra.

Pulverweiden.

Morgen, Donnerstag, Concert.
Bereinigtes Musikchor.

Ein gesundes fehlerfreies Zugpferd, ein Brandfuchs, 7 Jahr alt, steht zum Verkauf in der Mühle bei Schochwitz.